



Unabhängiger  
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: [upts@bka.gv.at](mailto:upts@bka.gv.at)

[www.upts.gv.at](http://www.upts.gv.at)

GZ 2020-0.010.162/SPÖ/UPTS

An

1. X.X.

pA SPÖ Bundesgeschäftsstelle,  
Löwelstraße 18, 1010 Wien

2. Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ

Löwelstraße 18, 1010 Wien

beide vertreten durch:

FREIMÜLLER / OBEREDER / PILZ RECHTSANWÄLT\_INNEN GmbH,  
Alserstraße 21, 1080 Wien

Per RSb + Per Email

## STRAFERKENNTNIS

### Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER wie folgt beschlossen:

#### I.

1. X.X. hat es als für die Einhaltung der verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 durch die „Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ“ bestellte verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, in der Schuldform des Vorsatzes zu verantworten, dass die „Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ“ vom Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ Leistungen angenommen hat und zwar in der Form, dass die „Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ“ von diesem Verein

1. mit der Ausrichtung der Veranstaltung am Montag, 9. September 2019, 11:00 Uhr in der Bank Austria Halle im Gasometer B, Guglgasse 8, 1110 Wien unter Teilnahme von Dr. Pamela Rendi-Wagner und
2. durch die veranlasste oder besorgte Gestaltung, Herstellung und in der Zeit vom 9. September 2019 bis zum 28. September 2019 selbst oder durch Dritte veranlasste Verteilung oder Veröffentlichung (Veranlassung der Anbringung) von
  - a) Plakaten und Flyern mit Werbung für die „Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ“ und Rainer Wimmer und
  - b) Postkarten zum Thema „Equal Pay“, „4 Tage-Wochen“ und „Wohnen“ mit Werbung für die „Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ“ und
  - c) Informationen betitelt mit „*younion GEW SPÖ Unsere Kandidatinnen zur Nationalratswahl*“ für die Wahl zum Nationalrat und
  - d) Facebook-Titelbildern zum Thema „Gute Arbeit. Besseres Leben. Starkes Land“höher als 7.500 EUR zu bewertende Spenden angenommen hat.

2. Dadurch wurde gegen § 6 Abs. 5 erster Satz PartG 2012 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 iVm § 12 Abs. 2 Z 2 zweiter Fall leg. cit. verstoßen.

## II.

1. Als Strafe wird gemäß § 12 Abs. 2 PartG 2012 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 iVm § 16 und § 19 VStG über die verantwortliche Beauftragte X.X. eine Geldstrafe in Höhe von EUR 2.000,00 verhängt (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden).
2. Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG werden die Kosten des Strafverfahrens I. Instanz mit EUR 200,00 (10 % der verhängten Geldstrafe in Höhe von EUR 2.000,00) bestimmt.
3. Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ für die über die verantwortliche Beauftragte X.X. verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

## III.

Gegenüber der „Sozialdemokratischen Partei Österreichs – SPÖ“ wird gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz i.V.m. § 6 Abs. 5 erster Satz PartG 2012 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 auf den Verfall der den erlaubten Betrag von 7.500 EUR übersteigenden Summe, d.h. von EUR 150.073,06 erkannt, der sich aus der Addition der Kosten für die Veranstaltung am 9. September 2019 in der Höhe von EUR 120.201,78, der Kosten für Plakate, Flyer und Postkarten

in der Höhe von EUR 30.021,28 und der Kosten für Facebook-Titelbilder mit EUR 7.350,00 abzüglich des Betrags von 7.500 EUR (§ 6 Abs. 5 erster Satz PartG) ergibt.

Die unter II. angeführte Geldstrafe sowie der unter III. angeführte Verfallsbetrag sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Straferkenntnisses bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldstrafen+Verfall GZ 2020-0.010.162/SPÖ/UPTS“ zu entrichten.

## Begründung

### 1. Verfahren

1.1. Im Hinblick auf die der umfangreichen Berichterstattung über den Wahlkampf zur Nationalratswahl 2019 (zB unter <https://orf.at/stories/3138657/>; [www.kleinezeitung.at/service/newsticker/5696383/SPOe-koennte-ueber-eigenen-Spendendeckel-stolpern](http://www.kleinezeitung.at/service/newsticker/5696383/SPOe-koennte-ueber-eigenen-Spendendeckel-stolpern); [www.profil.at/oesterreich/spoe-gewerkschafter-wahlkampf-10843746](http://www.profil.at/oesterreich/spoe-gewerkschafter-wahlkampf-10843746)) zu entnehmenden Behauptungen über angeblich unzulässige Spenden in einem EUR 7.500,00 übersteigenden Betrag des Vereins „GewerkschafterInnen in der SPÖ“, ZVR 350780438, leitete der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

1.2. Mit Erledigung vom 27. September 2019 wurde die Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ (im Folgenden: SPÖ) ersucht, diesen Sachverhalt (insbesondere die tatsächliche Situation, wer welche "Leistungen" für wen „übernimmt“, organisiert oder bezahlt) konkret aus der Sicht der SPÖ darzulegen und zu diesem Sachverhalt unter dem Blickwinkel der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und Abs. 3a PartG Stellung zu nehmen. Ferner wurde die SPÖ aufgefordert, dem UPTS auch die strafrechtlich verantwortliche/n, zur Vertretung nach Außen berufene/n Person/en (§ 9 Abs. 1 VStG) oder den/die allenfalls bestellte/n verantwortliche/n Beauftragte/n (§ 9 Abs. 2 VStG) mit dessen/deren Postanschrift bekanntzugeben.

Innerhalb offener Frist erstattete die SPÖ nachstehende Stellungnahme vom 7. Oktober 2019 (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...]“

#### **1. Zum Sachverhalt:**

*Der Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“, ZVR 350780438, entfaltete im soeben abgeschlossenen Wahlkampf 2019 für die Wahlen zum österreichischen Nationalrat eigenständige Wahlkampfaktivitäten und wendete dafür einen EUR 7.500,00 übersteigenden Betrag auf.*

*Bei dem Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ handelt es sich um eine nahestehende Organisation im Sinne des § 2 Ziffer 3 des PartG: Gemäß § 48 des Organisationsstatuts der SPÖ ist der rechtlich selbständige*

Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ mit 50 (fünfzig) ordentlichen Delegierten zur Teilnahme am Bundesparteitag der SPÖ berechtigt (§ 48 Abs. A, Ziffer 3 des Organisationsstatuts) und wirkt auf diese Art und Weise an der Willensbildung der SPÖ, insbesondere durch Entsendung in deren Organe, mit. Die „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ sind auch in Kapitel VIII., Sozialdemokratische Referate und Organisationen, des Organisationsstatutes ausdrücklich genannt. Der Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ trägt demnach (u.a.) die Verantwortung für politische Aktionen, die Organisation und Unterstützung von Wahlkämpfen und Wahlbewegungen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bildungsarbeit entsprechend dem Programm der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, insbesondere durch Parteitätigkeit im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit (vgl. § 72 Abs.1 und Abs.3 des Organisationsstatutes der SPÖ).

Der Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ entfaltet seine Aktivitäten aufgrund eigener Entscheidungen und ohne Absprache mit der SPÖ. Der Einfluss der SPÖ auf diesen Verein beschränkt sich auf die Möglichkeit, in Bücher und Schriften der Organisation Einsicht zu nehmen und diese zu prüfen (§ 64 Abs. 3 des Organisationsstatutes iVm § 82 Organisationsstatut); eine direkte Einflussnahme auf den rechtlich selbständigen Verein ist im Organisationsstatut der SPÖ nicht vorgesehen.

Wahlkampfaktivitäten und sonstige Aktionen der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ werden von diesem Verein autonom geplant, beschlossen und durchgeführt. Die Veranstaltungen werden auch von den „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ selbst finanziert. Eine „Annahme“ oder „Entgegennahme“ von Wahlkampfmaterialien, Foldern oder dgl. erfolgte im Wahlkampf 2019 nicht, auch kam es zu keiner Kostenübernahme für Wahlkampfaktivitäten der SPÖ durch die „GewerkschafterInnen in der SPÖ“. Zu einzelnen Informationsveranstaltungen der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ wurden Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Österreichischen Nationalrat von diesem Verein eigenständig eingeladen und haben auf Grund solcher Einladungen bei Veranstaltungen diskutiert und gesprochen. Auch bei diesen Einladungen handelt es sich nicht um eine Spende zu Gunsten einzelner WahlwerberInnen. Alle Veranstaltungen wurden im Eigeninteresse der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ durchgeführt; Die Einladung an WahlwerberInnen, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, war nicht als Zuwendung an die Kandidaten zu verstehen, sondern als gewünschter Beitrag zur Veranstaltung der nahestehenden Organisation. Die „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ sind daran interessiert, sozialdemokratische Positionen in der Öffentlichkeit, in der Gewerkschaftsarbeit, in den Medien und im Nationalrat zu vertreten.

Bei den Wahlkampfaktivitäten der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ handelt es sich nicht um Spenden im Sinn des § 2 Ziffer 5 des PartG:

Die „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ haben ihre Wahlkampfaktivitäten nicht der SPÖ oder einzelnen Wahlwerbern „ohne entsprechende Gegenleistung“ gewährt, sie führen ihre Aktivitäten vielmehr im eigenen Interesse und in Ausübung ihres Grundrechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) durch. Sie sind nicht daran interessiert, Spenden an die SPÖ zu tätigen, sondern haben inhaltliche Anliegen, die sie im Rahmen der Österreichischen Sozialdemokratie vertreten. Die Wahlkampfaktivitäten wurden nicht mit der SPÖ abgesprochen oder sonst an die Partei „gewährt“; sie wurden von der SPÖ auch nicht „angenommen“. Auch die Teilnahme einzelner WahlwerberInnen an Veranstaltungen der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ stellt keine Annahme einer Zahlung oder Sachleistung dar, sondern handelt es sich dabei um übliche Auftritte von WahlwerberInnen im Rahmen von Informationsveranstaltungen des laufenden Wahlkampfes.

Darüber hinaus sind Vermögensverschiebungen zwischen politischen Parteien und nahestehenden Organisationen, also innerhalb einer Parteienstruktur im weiteren Sinne, ohnehin nicht als Spenden zu

qualifizieren (vgl. dazu Suppan/Pultar, Praxishandbuch 92f). Die Definition der „Partei“ im Sinne des § 2 des PartG ist weit gefasst, in der politischen Praxis wird eine politische Ideologie bzw. Weltanschauung zumeist nicht von einer zentralen Einheitspartei verfolgt, sondern die Aufgabenverteilung erfolgt auf mehrere Rechtsträger, die miteinander ideologisch, aber auch mehr oder weniger stark rechtlich verbunden sind (vgl. Zögernitz/Lenzhofer, RZ 35 zu § 2 PartG; ebenso auch die Formulierung des § 2 Ziffer 1a PartG in der Fassung seit 9. Juli 2019). „Der Zweck hinter den Transparenzbestimmungen über Parteispenden besteht in der Publizität der Einflussnahme auf politische Entscheidungen [...]. Dieser Publizitätszweck kann jedoch nur bestehen, wenn Geld von Dritten für die Einflussnahme auf politische Entscheidungen gegeben wird. Bei bloß parteiinternen (verstanden in einem weiten politischen Sinn einschließlich dem Parteiumfang) Vermögensverschiebungen treten die Zwecksetzungen des PartG in den Hintergrund. Bei einem Blick auf den Schutzzweck des PartG ist es daher nicht verständlich, warum Vermögensverschiebungen innerhalb einer Parteistruktur als Spenden zu qualifizieren sein sollen“ (Zögernitz/Lenzhofer, RZ 35 zu § 2 PartG).

Für diese Auffassung spricht auch die Formulierung des § 6 Abs. 3 PartG, die die Regelung über die Gliederung der Anlage zum Rechenschaftsbericht, wie Spenden auszuweisen sind, enthält. Politische oder wahlwerbende Parteien, nahestehende Organisationen und Gliederungen einer Partei werden im § 6 Abs. 3 PartG nicht genannt“. „Auch diese Tatsache ist ein weiteres Indiz dafür, dass Vermögensverschiebungen innerhalb einer Parteistruktur nicht als Spenden im Sinne des PartG anzusehen sind“ (Zögernitz/Lenzhofer, RZ 35 zu § 2 PartG). „Um eine Spende handelt es sich nicht, weil zwar im § 2 Z 5 bei der Begriffsbestimmung jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen unter anderem einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren, als Spende erfasst ist. Allerdings sind im Empfängerkreis ausdrücklich die politische Partei, eine wahlwerbende Partei, eine Gliederung und eine nahestehende Organisation sowie Abgeordnete und Wahlwerber aufgezählt und so scheint es schon bei reiner Wortinterpretation fraglich, den Empfängerkreis als möglichen Teil des dem gegenübergestellten Spenderkreises anzunehmen, Außerdem wird eine solche Leistung stets auch der Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Teilorganisation dienen, sodass in der Veranstaltung auch eine entsprechende Gegenleistung zu sehen ist.“ (Suppan/Pultar, Praxishandbuch 93).

Letztlich sprechen ganz grundsätzliche Erwägungen gegen die Qualifizierung der Aktivitäten von nahestehenden Organisationen als Spende: Würden Aktivitäten der nahestehenden Organisationen einer Partei, die inhaltlich (nicht nur Wahlkämpfe, sondern auch) die politischen Positionen dieser Partei unterstützen, als Spenden gelten, so müssten sämtliche nahestehenden Organisationen ab sofort ihre Aktivitäten einstellen, da diese als Sachspenden den Wert von EUR 7.500,00 sofort übersteigen würden. Mangels rechtlich klarer Abgrenzung von eigenen Aktivitäten und Sach- oder Geldspenden an die politische Partei wäre die Arbeit von Vorfeldorganisationen unverzüglich unmöglich. Ebenso müsste aber auch die Unterstützung von nahestehenden Organisationen durch die politische Partei, etwa im Bereich der Jugendarbeit, beendet werden, da es sich dabei um eine unzulässige, weil EUR 7.500,00 überschreitende Spende handeln könnte. Es ist augenfällig, dass der Gesetzgeber eine derartige Restriktion der politischen Betätigungsmöglichkeiten nicht intendiert hat – und vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der EMRK auch gar nicht vornehmen hätte dürfen.

Da es sich sohin bei den Aktivitäten der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ nicht um Spenden im Sinne des § 2 Ziffer 5 PartG handelt, sind die Tatbestände des § 12 Abs. 2 und Abs. 3a PartG nicht erfüllt.

## **2. Neuerliche Bekanntgabe der verantwortlich Beauftragten:**

Gemäß Aufforderung des UPTS teilt die SPÖ neuerlich mit, dass als verantwortlich Beauftragte im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG zur Einhaltung der verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des PartG.

X.X., p.A. SPÖ Bundesgeschäftsstelle, Löwelstraße 18, 1014 Wien,

bestellt wurde. Die Einschreiterin verweist dazu auf ihre Eingabe an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat vom 19. Mai 2014 zur Geschäftszahl 610.006/0003-UPTS/2014 und die dort übermittelten Urkunden.

[...]"

1.3. Der verantwortlichen Beauftragten, X.X., wurde am 30. Oktober 2019 eine Aufforderung zur Rechtfertigung nach §§ 40 und 42 VStG übermittelt: Darin wurde ihr vorgehalten, dass sie es als für die Einhaltung der verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 durch die SPÖ bestellte verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, zu verantworten habe, dass die „Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ“ Spenden vom Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ und zwar in der Form von diesem Verein

*„a. in der Zeit vom 9. September 2019 bis zum 28. September 2019 organisierten und abgehaltenen, mit der Nationalratswahl 2019 in eindeutigem thematischem und engem zeitlichen Zusammenhang stehenden Events, wie insbesondere der Veranstaltung am Montag, 9. September 2019, 11:00 Uhr, in der Bank Austria Halle im Gasometer B, Guglgasse 8, 1110 Wien, unter Teilnahme von Dr. Pamela Rendi-Wagner, und*

*b. veranlasste Gestaltung, Herstellung und in der Zeit vom 9. September 2019 bis zum 28. September 2019 selbst oder durch Dritte besorgte Verteilung oder Veröffentlichung*

*i. von Plakaten und Flyern mit Werbung für die SPÖ und Rainer Wimmer und*

*ii. von Postkarten zum Thema „Equal Pay“, „4 Tage-Wochen“ und „Wohnen“ mit Werbung f. d. SPÖ und*

*iii. der Information betitelt mit „younion GEW SPÖ Unsere Kandidatinnen zur Nationalratswahl“ und*

*iv. von Facebook-Titelbildern zum Thema „Gute Arbeit. Besseres Leben. Starkes Land“*

*in einem Gegenwert von (die „Aktivitäten“ unter 1. und 2.) zusammengerechnet 300.000 Euro angenommen hat.“*

Sie wurde ferner darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie sich nach ihrer Wahl entweder mündlich oder schriftlich rechtfertigen könne.

1.4. Die verantwortliche Beauftragte nahm mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2019 zu den Vorhalten Stellung und bestritt die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen wie folgt (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...]“

**1. Die von der Einschreiterin veranlasste Organisation und Kontrolle der Entgegennahme von Spenden durch die SPÖ:**

*Mit In-Kraft-Treten des PartG 2012 hat die SPÖ eine parteiinterne Struktur zur Dokumentation der Entgegennahme von Spenden und Vermeidung der Übertretung von Spendenverboten eingerichtet. Schon*

vor der Novelle 2019 waren Spenden ab einer gewissen Höhe unverzüglich meldepflichtig (vgl. § 6 Abs. 6 PartG idF 2012) und die Annahme von Spenden von bestimmten Einrichtungen gänzlich verboten bzw. hätten dennoch angenommene Spenden an den Rechnungshof abgeführt werden müssen (vgl. § 6 Abs. 6f PartG idF 2012). Spenden ab (damals) EUR 50.000,00 waren daher ohne Verzug der Bundespartei in concreto: der Einschreiterin) zu melden, vor der Annahme von Spenden durch bestimmte Rechtsträger war das Einvernehmen mit der Einschreiterin herzustellen. Innerhalb der SPÖ wurde zu diesem Zweck von der Einschreiterin ein Internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet, das den Eingang höherer Beträge registriert und entsprechende Meldungen an die Einschreiterin durchführt. Das Einrichten dieses IKS wurde mit den nach den Bestimmungen des PartG bestellten Wirtschaftsprüfern besprochen, abgeklärt und bestätigt.

[...]

Zugleich wurden sämtliche Gliederungen der Organisation über die Bestimmungen des PartG geschult, informiert und schriftlich benachrichtigt. Jährlich wird an alle wesentlichen Funktionäre und Funktionärinnen der SPÖ ein Leitfaden über die Bestimmungen des PartG und die praktischen Pflichten der SPÖ versandt. Auf die seit Juli 2019 in Kraft getretene Novelle des PartG wurden die verantwortlichen handelnden Personen ausdrücklich mittels einer gesonderten Aussendung der Einschreiterin im Juli 2019 hingewiesen. Im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung für die Bundesgeschäftsführung und die Landes- und Bezirksgeschäftsführer wurden über Initiative der Einschreiterin die vertretungsbefugten Personen der rechtlich selbständigen Gliederungen der Partei sowie nahestehender Organisationen über die neuen gesetzlichen Beschränkungen des PartG persönlich am 12.07.2019 im Rahmen einer Geschäftsführerkonferenz in der Halle E des Wiener Museumsquartiers fachkundig informiert.

[...]

Im Rahmen der Planung des Wahlkampfes hat die Einschreiterin das Budget für den Wahlkampf entworfen und die Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei sowie der Gliederungen der Partei dazu festgelegt. Dieses Budget wurde von der Bundesgeschäftsführung angenommen und von dieser zur Grundlage des Wahlkampfes gemacht. Eine Entgegennahme von Sachspenden in der vom UPTS der Einschreiterin vorgehaltenen Form und Größenordnung war und ist in diesem Budget nicht enthalten. Auch mit dem zuständigen Wahlkampfmanager der Bundespartei wurden die Wahlkampfaktivitäten für die Nationalratswahl 2019 abgesprochen, eine Entgegennahme von Spenden in der vom UPTS beschriebenen Art war in den Wahlkampfplanungen der SPÖ nicht enthalten. Alle Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zum österreichischen Nationalrat wurden in eigenen Schreiben über die Verpflichtung zur Meldung von Spenden sowie die bestehenden Spendenbeschränkungen informiert.

[...]

Die Einschreiterin hat daher alle notwendigen, nützlichen und ihr zumutbaren Vorkehrungen getroffen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die SPÖ zu gewährleisten. Sie ist als verantwortliche Beauftragte der SPÖ für die Einhaltung der Bestimmungen des PartG mit der Position einer [ABCDEFGH] betraut; die gesamte Parteiorganisation der SPÖ ist ihr zur Rechenschaft über die Einhaltung des PartG verpflichtet. Eine Mitteilung über erhaltene oder angenommene Spenden im Sinne der vom UPTS erhobenen Vorwürfe wurde an die Einschreiterin aber nicht erstattet, so dass sie gar nicht in die Lage versetzt war, die Zulässigkeit solch einer „Zuwendung“ zu prüfen und/oder allfällige Meldungen an den Rechnungshof zu erstatten. Eine faktische Möglichkeit, Wahlkampfflugblätter oder Veranstaltungen, insbesondere, wenn sie nicht unmittelbar von der SPÖ durchgeführt werden, im Wahlkampf zu prüfen oder zu überwachen, besteht nicht, da Einzelaktivitäten eines bundesweiten Wahlkampfes nicht überschaubar sind. Sollte der UPTS die beschriebenen Aktivitäten daher entgegen der unten vorgetragenen Rechtsmeinung dennoch als

(unzulässige) Sachspenden an die SPÖ werten, so hat die Einschreiterin derartige Sachspenden weder vorsätzlich noch fahrlässig zu verantworten.

[...]

## **2. Keine Sachspenden an die SPÖ:**

Die vom UPTS vorgehaltenen Aktivitäten des Vereins „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ sind keine Sachspenden iSd § 2 Abs. 5 PartG.

Die Einschreiterin hat über die Gestaltung, Herstellung und Verbreitung von „Plakaten und Flyern mit Werbung für die SPÖ und Rainer Wimmer“, von „Postkarten zum Thema ‚Equal Pay‘, ‚4-Tage Wochen‘ und ‚Wohnen‘ mit Werbung für die SPÖ“, einer „Information betitelt mit ‚union GEW SPÖ Unsere Kandidatinnen zur Nationalratswahl‘“ sowie nicht näher bezeichnete „Facebook-Titelbilder‘ zum Thema ‚Gute Arbeit. Besseres Leben. Starkes Land‘“ keinerlei Kenntnis. Derartige Materialien und Publikationen wurden von der SPÖ nicht in Auftrag gegeben, sie sind der SPÖ auch nicht zugegangen. Die Unterlagen wurden – soweit irgendwie ersichtlich – in keinen Wahlkampfveranstaltungen der SPÖ verwendet und nicht von der SPÖ verteilt.

Die Veranstaltung der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ vom 09.09.2019 im Gasometer B ist der Einschreiterin nur durch die mediale Berichterstattung bekannt geworden. Der Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“, ZVR 350780438, entfaltet im Wahlkampf 2019 für die Wahlen zum österreichischen Nationalrat eigenständige Aktivitäten, die nicht mit der SPÖ abgesprochen wurden oder abgesprochen hätten werden müssen.

[...]

Bei dem Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ handelt es sich um eine nahestehende Organisation im Sinne des § 2 Ziffer 3 des PartG: Gemäß § 48 des Organisationsstatuts der SPÖ ist der rechtlich selbständige Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ mit 50 (fünfzig) ordentlichen Delegierten zur Teilnahme am Bundesparteitag der SPÖ berechtigt (§ 48 Abs. A, Ziffer 3 des Organisationsstatuts) und wirkt auf diese Art und Weise an der Willensbildung der SPÖ, insbesondere durch Entsendung in deren Organe, mit. Die „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ sind auch in Kapitel VIII., Sozialdemokratische Referate und Organisationen, des Organisationsstatutes ausdrücklich genannt. Der Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ trägt demnach (u.a.) die Verantwortung für politische Aktionen, die Organisation und Unterstützung von Wahlkämpfen und Wahlbewegungen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bildungsarbeit entsprechend dem Programm der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, insbesondere durch Parteitätigkeit im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit (vgl. § 72 Abs. 1 und Abs. 3 des Organisationsstatutes der SPÖ).

Der Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ entfaltet seine Aktivitäten aufgrund eigener Entscheidungen und ohne Absprache mit der SPÖ. Der Einfluss der SPÖ auf diesen Verein beschränkt sich auf die Möglichkeit, in Bücher und Schriften der Organisation Einsicht zu nehmen und diese zu prüfen (§ 64 Abs. 3 des Organisationsstatutes iVm § 82 Organisationsstatut); eine direkte Einflussnahme auf den rechtlich selbständigen Verein ist im Organisationsstatut der SPÖ nicht vorgesehen.

[...]

Wahlkampfaktivitäten und sonstige Aktionen der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ werden von diesem Verein autonom geplant, beschlossen und durchgeführt. Die Veranstaltungen werden auch von den „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ selbst finanziert. Eine „Annahme“ oder „Entgegennahme“ von

Wahlkampfmaterialien, Foldern oder dgl. erfolgte im Wahlkampf 2019 nicht, auch kam es zu keiner Kostenübernahme für Wahlkampfaktivitäten der SPÖ durch die „GewerkschafterInnen in der SPÖ“.

Ausdrücklich bestritten wird aus Gründen der rechtlichen Vorsicht auch der Vorhalt, bei den angeblich angenommenen Aktivitäten handle es sich um Vorteile mit einem Gegenwert von EUR 300.000,00.

### **3. Zur Rechtslage:**

Bei den Wahlkampfaktivitäten der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ handelt es sich nicht um Spenden im Sinn des § 2 Ziffer 5 des PartG:

Die „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ haben ihre Wahlkampfaktivitäten nicht der SPÖ oder einzelnen Wahlwerbenden „ohne entsprechende Gegenleistung“ gewährt, sie führen ihre Aktivitäten vielmehr im eigenen Interesse und in Ausübung ihres Grundrechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) durch. Sie sind nicht daran interessiert, Spenden an die SPÖ zu tätigen, sondern haben inhaltliche Anliegen, die sie im Rahmen der Österreichischen Sozialdemokratie vertreten. Die Wahlkampfaktivitäten wurden nicht mit der SPÖ abgesprochen oder sonst an die Partei „gewährt“; sie wurden von der SPÖ auch nicht „angenommen“.

Für das „Erlangen“ einer Spende „ist (nämlich) zu verlangen, dass die ‚Spende‘ in den Verfügungsbereich der politischen Partei gelangt ist, dh diese rechtlich und tatsächlich auf die ‚Spende‘ ‚zugreifen‘ (über diese verfügen) und über deren Einsatz und Verwendung bestimmen kann“ (Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien<sup>2</sup>, RZ 17 zu § 2 mwN). Genau diese Kriterien liegen hier aber nicht vor: Die SPÖ konnte auf die mutmaßlichen Sachspenden weder zugreifen, noch über deren Einsatz oder Verwendung bestimmen. Die genannten Aktivitäten wurden von den „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ eigenständig geplant, finanziert und abgewickelt. Auch die Einladung von Frau Dr.in Pamela Rendi-Wagner erfolgte ohne vorherige Ab- oder Rücksprache mit der SPÖ.

Darüber hinaus sind Vermögensverschiebungen zwischen politischen Parteien und nahestehenden Organisationen, also innerhalb einer Parteienstruktur im weiteren Sinne, ohnehin nicht als Spenden zu qualifizieren (vgl. dazu Suppan/Pultar, Praxishandbuch 92f). Die Definition der „Partei“ im Sinne des § 2 des PartG ist weit gefasst, in der politischen Praxis wird eine politische Ideologie bzw. Weltanschauung zumeist nicht von einer zentralen Einheitspartei verfolgt, sondern die Aufgabenverteilung erfolgt auf mehrere Rechtsträger, die miteinander ideologisch, aber auch mehr oder weniger stark rechtlich verbunden sind (vgl. Zögernitz/Lenzhofer, RZ 35 zu § 2 PartG; ebenso auch die Formulierung des § 2 Ziffer 1a PartG in der Fassung seit 9. Juli 2019). „Der Zweck hinter den Transparenzbestimmungen über Parteispenden besteht in der Publizität der Einflussnahme auf politische Entscheidungen [...]. Dieser Publizitätszweck kann jedoch nur bestehen, wenn Geld von Dritten für die Einflussnahme auf politische Entscheidungen gegeben wird. Bei bloß parteiinternen (verstanden in einem weiten politischen Sinn einschließlich dem Partei Umfeld) Vermögensverschiebungen treten die Zwecksetzungen des PartG in den Hintergrund. Bei einem Blick auf den Schutzzweck des PartG ist es daher nicht verständlich, warum Vermögensverschiebungen innerhalb einer Parteistruktur als Spenden zu qualifizieren sein sollen“ (Zögernitz/Lenzhofer, RZ 35 zu § 2 PartG).

Für diese Auffassung spricht auch die Formulierung des § 6 Abs. 3 PartG, die die Regelung über die Gliederung der Anlage zum Rechenschaftsbericht, wie Spenden auszuweisen sind, enthält. Politische oder wahlwerbende Parteien, nahestehende Organisationen und Gliederungen einer Partei werden im § 6 Abs. 3 PartG nicht genannt. „Auch diese Tatsache ist ein weiteres Indiz dafür, dass Vermögensverschiebungen innerhalb einer Parteistruktur nicht als Spenden im Sinne des PartG anzusehen sind“ (Zögernitz/Lenzhofer, RZ 35 zu § 2 PartG). „Um eine Spende handelt es sich nicht, weil zwar im § 2 Z 5 bei der Begriffsbestimmung jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen unter anderem einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren, als Spende erfasst ist. Allerdings sind

im Empfängerkreis ausdrücklich die politische Partei, eine wahlwerbende Partei, eine Gliederung und eine nahestehende Organisation sowie Abgeordnete und Wahlwerber aufgezählt und so scheint es schon bei reiner Wortinterpretation fraglich, den Empfängerkreis als möglichen Teil des dem gegenübergestellten Spenderkreises anzunehmen, Außerdem wird eine solche Leistung stets auch der Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Teilorganisation dienen, sodass in der Veranstaltung auch eine entsprechende Gegenleistung zu sehen ist." (Suppan/Pultar, Praxishandbuch 93).

Da es sich sohin bei den Aktivitäten der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ nicht um Spenden im Sinne des § 2 Ziffer 5 PartG handelt, sind die Tatbestände des § 6 Abs. 5 erster Satz iVm § 12 Abs. 2 Z 2 PartG nicht erfüllt.

#### **4. Zur Einkommens- und Vermögenssituation der Einschreiterin:**

X.X. verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR YYYY. Sie ist sorgepflichtig für x Kinder. Sie hat für den Ankauf eines ABC. einen Kredit aufgenommen, der derzeit mit EUR zzzzzz aushaftet.

[...]"

1.5. Mit Erledigung vom 9. Dezember 2019 wurde der Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ um Angabe ersucht, welche Ausgaben (und in welcher Höhe) dieser Verein zu bestreiten hatte, und zwar

- a. für die am Montag, 9. September 2019, 11:00 Uhr, in der Bank Austria Halle im Gasometer B, Guglgasse 8, 1110 Wien, unter Teilnahme von Dr.in Pamela Rendi-Wagner abgehaltene Veranstaltung
- b. für die Gestaltung, Herstellung und in der Zeit vom 9. September 2019 bis zum 28. September 2019 selbst oder durch Dritte besorgten Verteilung oder Veröffentlichung
  - i. von Plakaten und Flyern mit Werbung für die SPÖ und Rainer Wimmer und
  - ii. von Postkarten zum Thema „Equal Pay“, „4 Tage-Wochen“ und „Wohnen“ mit Werbung für die SPÖ und
  - iii. der Information betitelt mit „younion GEW SPÖ Unsere Kandidatinnen zur Nationalratswahl“ und
  - iv. von Facebook-Titelbildern zum Thema „Gute Arbeit. Besseres Leben. Starkes Land“.

Weiters wurde der SPÖ Gelegenheit gegeben, zur Frage des Verfalls und damit zur Haftung der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG i.V.m. § 9 Abs. 7 und § 17 VStG) und zum kolportierten Wert der im vorliegenden Verfahren unter dem Blickwinkel des § 6 Abs. 1a und 5 PartG und § 12 Abs. 2 PartG zu prüfenden [und gleich wie in der Erledigung an den Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ umschriebenen] Ausgaben des Vereins in der Höhe von angeblich rund 300.000 Euro Stellung zu nehmen.

1.6. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 beantwortete der Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ die Fragen damit, dass für die Veranstaltung am 9. September 2019 insgesamt EUR 120.201,78 und für Plakate, Flyer und Postkarten EUR 30.021,28 ausgegeben worden seien. Die Information betitelt mit „younion GEW SPÖ Unsere Kandidatinnen zur Nationalratswahl“ sei nur Online abrufbar und von einer näher bezeichneten Person in Eigenregie erstellt worden, wofür keine Kosten angelaufen seien. Für Facebook-Titelbilder sei ein Betrag von EUR 7.350,00 ausgegeben worden. Der Verein sei eine nahestehende

Organisation der SPÖ i.S.d. PartG. Würde der SPÖ ein „finanzieller Nachteil“ erwachsen, hätte dies „Reflexwirkungen“ auf den Verein, da diese Aktivitäten eingestellt werden müssten, um Schaden von der SPÖ abzuwenden. Eine vom UPTS verhängte Sanktion würde in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit eingreifen. Der Verein habe ein rechtliches Interesse am Ausgang des Verfahrens (§ 8 AVG) und werde um Zustellung der verfahrensbeendenden Erledigung des UPTS ersucht.

1.7. Die SPÖ nahm mit Schriftsatz vom 9. Jänner 2020 wie folgt Stellung (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...]“

**1. Zur Frage des Verfalls und einer Haftung der SPÖ:**

*Die einschreitende Partei verweist eingangs neuerlich darauf, dass ihrer Auffassung nach eine Spende im Sinne des § 2 Ziffer 5 durch die Tätigkeit des Vereins „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ nicht erfüllt ist; keinesfalls ist die im Sinne des § 12 Abs 2 PartG geforderte Tatbestandsmäßigkeit des vorsätzlichen Entgegennehmens einer Spende auf Seiten der SPÖ gegeben. Tatsächlich wurden die Veranstaltungen und Aktivitäten der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ völlig unabhängig von der SPÖ entwickelt, geplant, durchgeführt und abgewickelt, eine „Entgegennahme“ ist niemals erfolgt. Es wird auch noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ um eine nahestehende Organisation im Sinne des § 2 Ziffer 3 des PartG handelt, die als Teil der im § 2 Ziffer 5 lit. a-f genannten natürlichen und juristischen Personen nicht ihrerseits selbst Spenden an die im § 2 Ziffer 5 lit. a-f genannten natürlichen und juristischen Personen geben kann. Dies wäre ein vom Gesetz nicht vorgesehener Zirkelschluss!*

*Ungeachtet dessen ist aber auch auf die Judikatur des UPTS selbst zu verweisen, wonach im Falle von (angeblichen) Sachspenden die Verwaltungsstraftatbestände der § 12 Abs 2 Ziffer 2 und 3 des PartG unangewendet bleiben müssen (vgl. „Leitsätze zur Information der Öffentlichkeit“, UPTS vom 03.12.2013 zu § 12 Abs 2 und 3 PartG). Auch § 17 VStG sieht vor, dass nur Gegenstände für verfallen erklärt werden (dürfen), die „im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder Ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind“; eine in § 17 VStG genannte mögliche Sondernorm des Materiengesetzes (PartG) liegt dazu nicht vor. Die vom UPTS als mögliche Spenden identifizierten Folder, Inserate, Facebook-Titelbilder oder ihrem Wert entsprechende Summen (§ 12 Abs. 2 letzter Satz PartG) standen nie im Eigentum der SPÖ oder der verantwortlichen Beauftragten X.X.. Veranstaltungen können offensichtlich per se nicht für „verfallen“ erklärt werden, da dies erkennbar sinnentleert wäre. Ob und wo die vom UPTS im Rahmen des Verwaltungsverfahrens identifizierten Flugblätter, Broschüren und Flyer noch vorhanden sind, ist der SPÖ gänzlich unbekannt; weder SPÖ noch die verantwortliche Beauftragte hatten jemals auch nur Zugriff auf diese Unterlagen. § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG spricht vom Verfall der „den erlaubten Betrag übersteigenden Summe der Spende“, setzt also den Erhalt einer Summe Geldes voraus. Die SPÖ hat vorliegendenfalls keinerlei Geldsummen erhalten, noch weniger die verantwortliche Beauftragte. Ein „Wertersatzverfall“, wie dies etwa in § 12 Abs. 3 PartG für Spenden an einzelne Wahlwerber dem Gesetz (gerade noch) entnommen*

werden kann, ist in § 12 Abs. 2 PartG zudem nicht angeordnet; eine Analogie verbietet sich im Verwaltungsstrafrecht. Letztlich richtet sich die Verwaltungsstrafnorm des § 12 Abs. 2 PartG an natürliche Personen (hier: die verantwortliche Beauftragte), die persönlich oder in ihrer Rolle als verantwortliche Beauftragte keinerlei Spenden, seien es Sach- oder Geldleistungen, entgegengenommen hat, die dem Verfall unterliegen könnten. Eine Haftung der SPÖ nach § 9 Abs. 7 VStG besteht nur subsidiär, sie setzt sohin einen zu Lasten der verantwortlichen Beauftragten bestehenden Verfallsanspruch in Form eines Geldanspruchs voraus. Für allfällige Geldstrafen gegen die verantwortliche Beauftragte besteht eine Haftung der SPÖ nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **2. Zum Wert bestimmter Ausgaben des Vereins „GewerkschafterInnen in der SPÖ“:**

Die SPÖ hat keinerlei Kenntnis, welchen Preis die vom UPTS benannten Ausgaben des Vereins „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ haben. Die entsprechende Auskunft kann daher mangels Kenntnis nicht gegeben werden. Angemerkt wird lediglich, dass auch der Wert dieser Ausgaben für die SPÖ nicht beziffert werden kann, da ein allfälliger Werbewert der unter Ziffer 2 lit. b genannten Materialien nur beurteilt werden könnte, wenn bekannt wäre, wann, an wen und in welcher Auflage diese Materialien verteilt wurden. Der Wert der Veranstaltung zu Ziffer 2 lit. a für die SPÖ entspricht jedenfalls nicht den Kosten dieser Veranstaltung, sondern allenfalls dem Wert der bei dieser Veranstaltung für die SPÖ als Mitglieder oder WählerInnen geworbenen Personen. Die Einschreiterin geht davon aus, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich „rote GewerkschafterInnen“ teilgenommen haben, weshalb gesondert weder Mitglieder noch WählerInnen für die SPÖ dort zu werben waren – diese Personen hätten so oder so SPÖ gewählt. Ob die Veranstaltung „mobilisierenden Charakter“ hatte, entzieht sich einer rationalen Beurteilbarkeit, ein bezifferbarer „Werbewert“ ist daher für die Einschreiterin nicht erkennbar.

[...]

1.8. Der Schriftsatz des Vereins „GewerkschafterInnen der SPÖ“ wurde der SPÖ und der verantwortlichen Beauftragten zur Kenntnis zugestellt.

## **2. Rechtslage**

Die im gegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen des PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 55/2019, lauten wie nachfolgend angeführt. Die Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 hat keine eigene Inkrafttretensbestimmung. Sie wurde am 8. Juli 2019 kundgemacht und ist folglich nach Art. 49 Abs. 1 B-VG am 9. Juli 2019 in Kraft getreten.

### **„Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,

[...]

3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Parlamentarische Klubs im Sinne des § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei, sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen

a. einer politischen Partei oder

b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder

c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder

d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder

e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder

f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen, Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen im Rahmen lokalpolitisch üblicher Veranstaltungen im Wert von bis zu 100 Euro pro Person und Veranstaltung, soweit diese der Registrierkassenpflicht nicht unterliegen,

[...]

### **Rechenschaftsbericht**

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) – gegliedert je nach einzelner Landesorganisation und je nach einzelner nicht territorialer Teilorganisation – auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind.

Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben.

Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

(1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht-territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.

[...]

### **Spenden**

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500 zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500 sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

[...]

(7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

### **Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat**

**§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.  
[...]

### **Sanktionen**

**§ 12. (1)** Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

(2) Wer vorsätzlich

1. eine Spende entgegen § 6 Abs. 4 nicht ausweist oder
2. eine Spende entgegen § 6 Abs. 1a oder 5 annimmt und nicht weiterleitet oder
3. eine Spende entgegen § 6 Abs. 7 annimmt und nicht weiterleitet oder
4. eine erhaltene Spende zur Umgehung von § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 Z 9 in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen. Darüber hinaus ist auf den Verfall der den erlaubten Betrag übersteigenden Summe der Spende zu erkennen.

[...]

### **Übergangsbestimmungen**

**§ 15a.** Die Grenze für Spendenannahmen im Gesamtwert von 750 000 Euro pro Kalenderjahr beträgt für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2019 375 000 Euro. Spenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gewährt wurden, bleiben außer Betracht.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

**§ 16.**

[...]

(4) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 12 sind nur auf jene politischen Parteien anwendbar, die seit dem 1. Jänner 2000 ihre Satzung hinterlegt haben oder seit dem 1. Jänner 2000 zu Wahlen zu einem allgemeinem Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament angetreten sind.“

[...]

## **3. Feststellungen**

3.1. Die SPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG, auf die nach § 16 Abs. 4 PartG die §§ 2 bis 12 anzuwenden sind.

3.2. Als verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG zur Einhaltung der verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des PartG war von der SPÖ X.X., p.A. SPÖ Bundesgeschäftsstelle, Löwelstraße 18, 1010 Wien, bestellt worden. X.X. hat ihren Hauptwohnsitz im Inland, kann strafrechtlich verfolgt werden, hat ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt und ist ihr für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen.

3.3. Der Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ ist eine der SPÖ nahestehende Organisation i.S.d. § 2 Z 3 PartG.

3.4. Vom Verein „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ wurden als Sachleistungen erbracht:

- a. die am Montag, 9. September 2019, 11:00 Uhr, in der Bank Austria Halle im Gasometer B, Guglgasse 8, 1110 Wien, unter Teilnahme von Dr.<sup>in</sup> Pamela Rendi-Wagner abgehaltene Veranstaltung
- b. die Gestaltung, Herstellung und in der Zeit vom 9. September 2019 bis zum 28. September 2019 selbst oder durch Dritte besorgten Verteilung oder Veröffentlichung
  - i. von Plakaten und Flyern mit Werbung für die SPÖ und Rainer Wimmer und
  - ii. von Postkarten zum Thema „Equal Pay“, „4 Tage-Wochen“ und „Wohnen“ mit Werbung für die SPÖ und
  - iii. der Information betitelt mit „younion GEW SPÖ Unsere Kandidatinnen zur Nationalratswahl“ und
  - iv. von Facebook-Titelbildern zum Thema „Gute Arbeit. Besseres Leben. Starkes Land“.

3.5. Eine Gegenleistung von Seiten der SPÖ wurde nicht erbracht.

3.6. Ein Vorteilsausgleich für die Sachspenden des Vereins „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ durch eine Geldzahlung der SPÖ an den Rechnungshof ist nicht erfolgt.

3.7. Die Ausgaben des Vereins „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ in Bezug auf die Sachleistungen sind mit insgesamt jedenfalls EUR 157.573,06 anzusetzen, nämlich für die Veranstaltung am 9. September 2019 mit EUR 120.201,78, für Plakate, Flyer und Postkarten mit EUR 30.021,28 und für Facebook-Titelbilder mit EUR 7.350,00.

#### **4. Beweiswürdigung**

4.1. Die Feststellung über die SPÖ als politische Partei ergibt sich aus der beim Bundesministerium für Inneres geführten Liste über die Hinterlegung von Satzungen unter <https://www.bmi.gv.at/405/start.aspx> (vgl Nr. 937).

4.2. Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus den Stellungnahmen der SPÖ vom 7. Oktober 2019 und vom 9. Jänner 2020, der Rechtfertigung der verantwortlichen Beauftragten X.X. vom 4. Dezember 2019 sowie aus der Mitteilung der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ vom 18. Dezember 2019.

4.3. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung geht der UPTS davon aus, dass angesichts der erfolgten Medienberichte die verantwortliche Beauftragte es zumindest für möglich gehalten hat, dass die Aktivitäten der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ als Sachspenden anzusehen sind (vgl. unten Punkt 5.4.).

## 5. Rechtliche Beurteilung

5.1. § 12 Abs. 1 PartG hat nach seinem Wortlaut (lediglich) die Verhängung einer Geldbuße zum Inhalt; (nur) in diesem Rahmen bestimmt das Gesetz eine Einschränkung des Tätigwerdens des UPTS „auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung“. Eine solche Einschränkung ist im Gesetz hinsichtlich der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen nach § 12 Abs. 2 bis 4 PartG nicht vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des UPTS (vgl. die Leitsätze unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/unabhaenger-parteien-transparenz-senat.html> vom 3.12.2013 zu § 12 PartG und auch die Entscheidung vom 22. Oktober 2015, 610.002/0002-UPTS/2015) kann dieser im Falle der Sanktion „Geldstrafe“ daher auch ohne eine gesonderte Mitteilung des Rechnungshofes tätig werden und stellt § 11 Abs. 1 PartG keine Eingrenzung der Officialmaxime nach § 25 des VStG dar.

5.2.1. Unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG fallen nicht nur Zahlungen, sondern auch Sachleistungen oder lebende Subventionen.

Während es der UPTS zunächst unter der früheren Rechtslage im Hinblick auf das im Strafrecht herrschende Analogieverbot in der Vergangenheit abgelehnt hat, auf interpretativem Weg die Verpflichtung zu schaffen, den Wert einer Sachspende mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen sowie die so angesetzte, fiktive Einnahme von der politischen Partei in der Form eines Wertersatzes aufbringen zu lassen (vgl. die unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/unabhaenger-parteien-transparenz-senat.html> abrufbaren Leitsätze), vermag er diese Sicht nicht mehr aufrecht zu erhalten:

Auszugehen ist zunächst vom Bemühen des Gesetzgebers um Transparenz der Parteienfinanzierung. Dieser Zielvorstellung dient auch (u.a.) der § 12 Abs. 2 Z 2 PartG, wobei mit der jüngsten Nov. BGBl. I Nr. 55/2019 durch die Einführung einer Verfallsregelung im § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG die Effektivität der Hintanhaltung der Überschreitung von Betragsgrenzen weiter erhöht werden soll (AB 661 BlgNR, 26. GP über die Anträge 457/A, 846/A, 847/A und 858/A). Das sanktionsauslösende Verhalten liegt dabei in der Annahme einer die zulässige Höhe überschreitenden Spende.

Die „Annahme“ einer Sachspende durch eine politische Partei ist nach Auffassung des UPTS dann zu bejahen, wenn eine geldwerte Leistung erbracht wird, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Partei liegt, diese von der Leistung Kenntnis hat und sie entgegennehmen will oder zumindest duldet. Eine solche Annahme stellt das inkriminierte, sanktionsauslösende Verhalten dar. Die Sanktion kann durch die unverzügliche Weiterleitung an den Rechnungshof vermieden werden.

Der Zweck der im § 6 Abs. 7 PartG vorgesehenen Weiterleitung ist, dem Spendenempfänger den ökonomischen Vorteil der Zuwendung zu entziehen, ihm die Bereicherung zu nehmen. Wenn die Partei sich rechtzeitig von der Bereicherung „distanziert“ hat, ihr also letztlich kein Vorteil zugekommen ist, entfällt das Bedürfnis nach Sanktionierung. Da der Gesetzgeber ausdrücklich Sachspenden den Geldspenden gleichgestellt hat, muss auch bei Sachspenden die Möglichkeit bestehen, die Sanktion einer Geldbuße durch Weiterleitung zu vermeiden. Auch bei ihnen muss die Sanktionsbedürftigkeit entfallen, wenn der Spendenempfänger den Vorteil, den er durch die Sachspende erfährt, durch eine Geldzahlung an den Rechnungshof ausgeglichen hat. Schon aus dem Zweck der Regelung ergibt sich somit, dass letztlich entscheidend sein muss, ob die Partei rechtzeitig einen Betrag, der etwa ihrem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sachspende entspricht, weitergeleitet hat.

Wenn daher § 12 Abs. 2 Z 3 PartG auf § 6 Abs. 7 verweist, so hat das nur die Bedeutung, dass die Strafbarkeit entfällt, wenn rechtzeitig weitergeleitet wurde. Dazu bedarf es keiner detaillierten gesetzlichen Bewertungsregeln und vermag der UPTS bei diesem Auslegungsergebnis seine frühere gegenteilige Sicht nicht mehr aufrecht zu erhalten. Damit vermögen auch die Verfahrensparteien mit ihrem diesbezüglichen Vorbringen nicht durchzudringen.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass eine Geldzahlung an den Rechnungshof nicht erfolgt ist.

5.2.2. Soweit von der SPÖ damit argumentiert wird, dass „Vermögensverschiebungen innerhalb einer Parteistruktur“ keine Spenden darstellten, vermag sich der UPTS dem nicht anzuschließen:

Im vorliegenden Fall geht es nämlich nicht um eine solche „Vermögensverschiebung innerhalb einer Parteistruktur“, sondern um eine Wahlwerbung einer von der SPÖ rechtlich unabhängigen Einrichtung, und zwar des Vereins „*GewerkschafterInnen in der SPÖ*“.

Wenn dieser Verein eine nahestehende Organisation im Sinne des § 2 Z 3 PartG ist, ist eine solche definitionsgemäß gerade kein Bestandteil der politischen Partei nach § 2 Z 1 PartG, wonach die politische Partei umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst. Mit dieser Formulierung, die im Wesentlichen auf den Initiativantrag 847/A 26. GP zurückgeht, soll die „*Erfassung der gesamten*

*Parteistrukturen garantiert und damit eine transparente Parteienlandschaft in Österreich erreicht werden“.*

Dieser weite Begriff der politischen Partei umfasst aber gerade nicht nahestehende Organisationen im Sinne des § 2 Z 3 PartG.

Das Argument, dass nahestehende Organisationen und Gliederungen im § 6 Abs. 3 PartG nicht genannt sind, ändert nichts daran, dass damit keine die Spendenregelungen betreffende Abgrenzungskriterien getroffen werden. Abgesehen davon ist die hier in Frage stehende Sachspende eine Spende eines Vereins nach § 6 Abs. 3 Z 3 PartG.

Wären Spenden nahestehender Organisationen von der Spendenregelung ausgenommen, so würde dies dem Transparenzgedanken des PartG diametral entgegenstehen. Es hätte nämlich zur Konsequenz, dass die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben nach § 4 PartG durch die Auslagerung von Wahlwerbung auf nahestehende Organisationen unterlaufen werden könnte. Es ist dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen, dass er eine solche Umgehung einer zentralen Vorschrift des PartG ermöglichen wollte (zum Gedanken der Verhinderung von Umgehungshandlungen der Wahlwerbungsobergrenzen durch Personenkomitees vgl. AB 661 BlgNR, 26. GP über die Anträge 457/A, 846/A, 847/A und 858/A).

Zu einem anderen Ergebnis vermag auch nicht die Argumentation unter 2.4. der Stellungnahme der SPÖ vom 7. Oktober 2019 zu führen: Das Verbot von „Großspenden“ nach dem (neuen) § 6 Abs. 5 PartG trifft alle Spender, wobei das Gesetz ausdrücklich hervorhebt: „gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt“. Eine Ausnahme für nahestehende Organisationen ist gerade nicht vorgesehen. Wenn nach der Stellungnahme der SPÖ vom 7. Oktober der Gesetzgeber eine „*derartige Reduktion der politischen Betätigungsmöglichkeit*“ vor dem Hintergrund der EMRK nicht hätte vornehmen dürfen, so bleibt dies ohne nähere Begründung und ist auch nicht zu sehen, vor welchem Hintergrund – ungeachtet des eindeutigen Wortlauts – eine allfällige verfassungskonforme, eingrenzende Interpretation vorzunehmen wäre.

5.3. Sowohl die Beschuldigte als auch die SPÖ bestreiten eine „Annahme“ der im Spruch bezeichneten Aktivitäten der „*GewerkschafterInnen in der SPÖ*“.

Wie bereits unter 5.2.1. ausgeführt, erfolgt eine „Annahme“ einer Sachspende, indem eine geldwerte Leistung erbracht wird, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Partei liegt, diese von der Leistung Kenntnis hat und sie entgegennehmen will oder zumindest duldet.

Für den UPTS ist es nicht zweifelhaft, dass eine solche Annahme zumindest in der Form informierten Duldens vorliegt. Soweit nämlich in der Rechtfertigung der Beschuldigten und in den Stellungnahmen der SPÖ damit argumentiert wird, dass keine Kenntnis von der Setzung der im Spruch bezeichneten Aktivitäten der „*GewerkschafterInnen in der SPÖ*“ bestanden

habe, wird übersehen, dass sich die Regelungen des PartG über Spendenannahmeverbote nicht an die potentiellen Spender, sondern an die politischen Parteien (bzw. Wahlparteien) richten und es dabei auf die Annahme der Spenden durch diese ankommt.

Entscheidend ist damit nicht die Leistung der Spende durch den Spender, sondern die Annahme der vom Spender geleisteten Spende und damit wann diese Annahme erfolgt ist. Erst mit dem Zeitpunkt der Annahme greift die Sanktion (auch) des § 12 Abs. 2 Z 3 PartG.

Anders als offenbar die Beschuldigte und die SPÖ meinen, stellt das Gesetz nicht darauf ab, dass der Zeitpunkt der Leistung der Spende durch den Spender und der Zeitpunkt der Annahme der Spende durch die Partei zusammenfallen müssen. Nichts spricht dagegen, dass eine erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte Annahme sanktionsauslösend sein kann.

Darauf aber, dass die Beschuldigte von den im Spruch bezeichneten Aktivitäten der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ auch nach den erfolgten Medienberichten (vgl dazu unten 5.4.) keine Kenntnis erlangt haben sollte, wird selbst in der Rechtfertigung der Beschuldigten nicht abgestellt (und auch nicht in der Stellungnahme der SPÖ). Auch widerspräche es der allgemeinen Lebenserfahrung, wenn die für die Einhaltung der Vorschriften des PartG Verantwortliche nicht die Medienberichterstattung über allfällige Verstöße der betreffenden politischen Partei gegen dieses Gesetz verfolgen würde. Die Beschuldigte hat somit aufgrund der Medienberichte von den Aktivitäten der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ Kenntnis erlangt. Es ist dabei zumindest von einem informierten Dulden der Entgegennahme der freiwilligen (und ohne Gegenleistung erfolgten) Zuwendung durch die begünstigte Partei auszugehen.

5.4. Damit ist darauf einzugehen, dass das Vorliegen einer Schuld – insbesondere in der Form des Vorsatzes – im Verfahren bestritten wurde:

Hinsichtlich der Sanktion einer Geldstrafe sieht das PartG im § 12 Abs. 2 zwar als Schuldform Vorsatz vor, wobei aber bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*) genügt; ein solcher liegt dann vor, wenn der Täter den tatbestandsmäßigen Erfolg zwar nicht bezweckt, seinen Eintritt auch nicht als gewiss voraussieht, ihn aber für möglich hält und sich mit ihm abfindet (vgl. etwa VwGH 25.3.1992, 91/03/0009; 20.9.1999, 98/10/0006).

Vorsätzliches Handeln beruht nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zwar auf einem nach außen nicht erkennbaren Willensvorgang, ist aber aus dem nach außen in Erscheinung tretenden Verhalten des Täters zu erschließen, wobei sich die diesbezüglichen Schlussfolgerungen als Ausfluss der freien Beweiswürdigung erweisen (vgl. etwa VwGH 3.9.2019, Ra 2018/15/0035).

Im Rahmen dieser freien Beweiswürdigung geht der UPTS aber (vgl. oben Punkt 4.3.) davon aus, dass die verantwortliche Beauftragte es im Hinblick auf die einschlägigen Medienberichte zumindest für möglich gehalten hat, dass die Aktivitäten der „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ als Sachspenden anzusehen sind.

Eine (zumindest mögliche) Sicht als Sachspende legten dabei auch mediale Meinungsäußerungen wie jene von DDr. Sickinger nahe, der schon die Ausgaben von SPÖ-Gewerkschaftern für den Wahlkampf 2017 als offenzulegende Sachspenden an die SPÖ gesehen hat (vgl. „Kern-Events bei SPÖ-Gewerkschaftern ‚kein Wahlkampf‘“ unter <https://orf.at/stories/3128230/> vom 27. Juni 2019; „SPÖ-Gewerkschafter: 307.000 Euro für Wahlkampf 2017“ unter [www.profil.at/oesterreich/spoe-gewerkschafter-wahlkampf-10843746](http://www.profil.at/oesterreich/spoe-gewerkschafter-wahlkampf-10843746) vom 29. Juni 2019 oder [oe24.at/oesterreich/politik/So-trickste-die-SPOe-mit-roten-Vereinen-/386508349](http://oe24.at/oesterreich/politik/So-trickste-die-SPOe-mit-roten-Vereinen-/386508349) vom 28. Juni 2019).

Dass solche Meinungsäußerungen ohne Kenntnis innerhalb der SPÖ geblieben wären, hält der UPTS – berücksichtigt man, dass in den betreffenden Berichten stets auch die Sichtweise des früheren Bundesgeschäftsführers Mag. Drozda dargestellt ist – für denkunmöglich, und zwar auch in der Person der verantwortlichen Beauftragten (mit deren Aufgabenbereich).

Eine Reaktion darauf ist nicht erfolgt und wird nicht einmal behauptet.

5.5. Ein fortgesetztes Delikt liegt nach der Rechtsprechung des VwGH vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten (vgl. etwa VwGH 25.8.2010, 2010/03/0025; 29.1.2009, 2006/09/0202; 18.9.1996, 96/03/0076).

Der UPTS ist der Auffassung, dass hier die im Spruch vorgeworfenen Einzelhandlungen nach den in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Aspekten als fortgesetztes Delikt zu qualifizieren sind und eine einheitliche Strafe für diese Handlungen zu verhängen ist.

6.1. Mit der Nov. BGBl. I Nr. 55/2019 wurde auch ein unmittelbar an die einzelnen Straftatbestände des § 12 Abs. 2 PartG anknüpfender „Verfall“ im § 12 Abs. 2 letzter Satz eingeführt, dass nämlich „darüber hinaus [...] auf den Verfall der den erlaubten Betrag übersteigenden Summe der Spende zu erkennen [ist].“

Mit dieser Regelung verfolgt der Gesetzgeber – wie sich auch aus den Materialien ergibt (AB 661 BlgNR, 26. GP über die Anträge 457/A, 846/A, 847/A und 858/A) – das Ziel, die Überschreitung der für Spenden vorgesehenen Betragsgrenzen effektiv hintanzuhalten. Dabei dürfte der Gesetzgeber im Auge gehabt haben, dass mit diesem „Verfall“ die Regelung des § 6 Abs. 7 PartG (über die Verpflichtung zur Weiterleitung unzulässiger Spenden an den Rechnungshof) ergänzt werden solle, wobei der Zweck der im § 6 Abs. 7 PartG vorgesehenen Weiterleitung nach dem oben unter 5.2. Gesagten ist, dem Spendenempfänger den ökonomischen Vorteil der Zuwendung zu entziehen, d.h. ihm die Bereicherung zu nehmen. Dieser „Entreicherung“ um den ökonomischen Vorteil dient auch der „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG. Denselben Gedanken verfolgt offenbar auch die Regelung des § 10 Abs. 7 erster Satz PartG, derzufolge über eine politische Partei eine Geldbuße je nach Schwere des

Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, **mindestens** jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen ist, wenn sie Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen (und nicht weitergeleitet) hat.

In dieser Funktion ist der „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG nicht als Strafe im engeren Sinn (als Nebenstrafe) zu sehen, dass nämlich das Strafmaß in Relation zur Schwere des verwirklichten Unrechts und der Schuld stehen müsse (vgl. *Schmoller*, in: Leitner [Hrsg.], *Finanzstrafrecht 1996 – 2002*, 2006, 247 [250 f., 267]). Empfänger der hier in Frage stehenden Spende ist aber nach § 2 Z 5 lit. a PartG (nur) eine politische Partei als juristische Person und nicht die Beschuldigte als (schuldfähige) natürliche Person.

Auch wenn der „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG nicht als Strafe im engeren Sinn (als Nebenstrafe) zu sehen ist, setzt dieser doch zwingend die Verwirklichung eines der Fälle der Z 1 bis 4 des § 12 Abs. 2 PartG voraus und ist damit das Verfahren zur Erlassung eines solchen „Verfallsbescheides“ ein Verfahren wegen Verwaltungsübertretung (zur diesbezüglich vergleichbaren Regelung des § 54 GSpG vgl. VwGH 22.82012, 2011/17/0323; zum umfassenden Begriff „Verwaltungsstrafsachen“, der auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen umfasst, die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen vgl. z.B. VwGH 25.3.1992, 92/03/0006).

6.2. Nach dem oben zu 6.1. Gesagten ist der „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG eine neben den Strafen vorgesehene Maßnahme eigener Art. Damit soll jener Vorteil, der zuvor durch eine nach den Z 1 bis 4 des § 12 Abs. 2 PartG pönalisierte Handlung erlangt wurde, entzogen werden. Dieser Vorteil, diese den *„erlaubten Betrag übersteigenden Summe der Spende“* ist der politischen Partei als Empfänger der Spende nach § 2 Z 5 lit. a PartG zugeflossen, auf den bei dieser eingetretenen ökonomischen Vorteil hat sich der „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG zu richten. Der „Verfall“ des den *„erlaubten Betrag übersteigenden Summe der Spende“* ist daher gegenüber der politischen Partei SPÖ auszusprechen.

Durch die Anknüpfung des „Verfalls“ an die einzelnen Straftatbestände des § 12 Abs. 2 PartG, die (wie schon mehrfach ausgeführt) nach dem Willen des Gesetzgebers auch auf Sachspenden anzuwenden sind, trifft es (anders als die SPÖ meint) nicht zu, dass der „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG nur auf sog. „Barspenden“ anzuwenden ist. Hätte der Gesetzgeber entgegen seinem grundsätzlichen Anliegen, bei den Spendenregelungen vom umfassenden Begriffsverständnis der Spende nach § 2 Z 5 PartG auszugehen, die Regelung des „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG auf „Barspenden“ begrenzen wollen, so hätte er dies im Wortlaut klar zum Ausdruck gebracht (wie etwa in § 6 Abs. 6 Z 7 eingrenzend auf eine „Spende in bar“).

Da sich der „Verfall“ auf den bei der politischen Partei eingetretenen ökonomischen Vorteil zu beziehen hat, ist zu ermitteln, welchen Geldbetrag die Partei für die vom Verein entfalteten Wahlkampfaktivitäten aufwenden hätte müssen. Der UPTS orientiert sich hierbei an den vom Verein *„GewerkschafterInnen in der SPÖ“* genannten Ausgaben (vgl. oben Punkt 3.7.).

6.3.1. Die Haftungsbestimmung des § 9 Abs. 7 VStG stellt es der Behörde frei, bei wem sie die Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten eintreibt ("Haftung zur ungeteilten Hand"). Es handelt sich also um eine Solidarhaftung, die nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des VwGH in Bezug auf die juristische Person eines Haftungsausspruchs im Straferkenntnis bedarf (vgl. etwa VwGH 24.10.2018, Ra 2017/10/0198, mwN). Diese Haftung setzt einen rechtskräftigen und somit vollstreckbaren Strafausspruch gegen eine/n zur Vertretung nach außen Berufene/n oder eine/n verantwortliche/n Beauftragte/n voraus (vgl. VwGH 28.7.1999, 97/09/0335; 21.11.2000, 99/09/0002; 26.2.2009, 2008/09/0069). Die Haftung nach § 9 Abs. 7 VStG begründet somit keine vom Strafausspruch losgelöste und von der Zahlungspflicht des Bestraften unabhängige, eigenständige materiell-rechtliche, sondern eine bloß formell eigene, materiell aber fremde Verpflichtung des Haftungspflichtigen (vgl. VwGH 22.5.2019, Ra 2018/04/0074).

6.3.2. Da sich der Ausspruch über den „Verfall“ nach § 12 Abs. 2 letzter Satz PartG im Grunde gegen die SPÖ richtet und nicht gegen die verantwortliche Beauftragte X.X., kommt *diesbezüglich* eine Haftung nach § 9 Abs. 7 VStG nicht in Betracht.

6.4. Bei der Bemessung des Strafausspruches gegenüber der verantwortlichen Beauftragten X.X. ist davon auszugehen, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handelt. Von der verantwortlichen Beauftragten X.X. wurden weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe geltend gemacht. Unter Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe des § 19 Abs. 2 VStG hält es der UPTS für vertretbar, eine Strafzumessung im untersten Bereich vorzunehmen. Dabei wurde insbesondere auf das Ausmaß des Verschuldens (lediglich *dolus eventualis*), das teilweise Fehlen von Rechtsprechung zu entscheidungswesentlichen Rechtsfragen, die relative Unbescholtenheit der Beschuldigten sowie auf deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten Bedacht genommen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet im Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Beschwerde gegen Bescheid GZ 2020-0.010.162/SPÖ/UPTS“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

24. Februar 2020

Der Vorsitzende:

GRUBER

Elektronisch gefertigt

Anonymisierte Fassung